



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Gesundheit BAG**  
Direktionsbereich Verbraucherschutz

# Update Lebensmittelrecht - wichtigste Änderungen im Fokus Milch

4. Februar 2011



## Inhalt

- **Einleitung**
- **Änderungen vom 1. November 2010**
- **Bewilligungspflichtige Betriebe nach Art. 13 LGV**
- **Kommunikation positiver Eigenschaften von Lebensmitteln**
- **Gesundheitsbezogene Angaben zu Lebensmitteln - Kurzer Überblick über die EG "Health Claims" Verordnung 1924/2006**
- **Gesundheitsbezogene Angaben zu Lebensmitteln - Wie wurden die Bestimmungen im Schweizer Lebensmittelrecht übernommen**
- **Einige Entscheide der europäischen Kommission**



# Änderungen vom 1. November 2010

## Verfahren zur Behandlung von Lebensmitteln

Neu: Art. 20 Abs. 1 Bst. c LGV

Verfahren zur Entfernung von Oberflächenverunreinigungen mit anderen Verfahren als dem Abspülen mit Trinkwasser ist bei Lebensmitteln tierischer Herkunft bewilligungspflichtig.

**Käse?**





# Änderungen vom 1. November 2010

Geändert: Art. 37 Abs. 2 Bst. a und b sowie 3 Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft

Die zur Geschmacksgebung zulässigen Zutaten und Behandlungen wurden aktualisiert.

Die bei der Pflege von Käse angewandten Behandlungsverfahren sind aufgeführt und somit nicht bewilligungspflichtig.



# Änderungen vom 1. November 2010

## Genussfertiger Rahm

Geändert: Art. 49 Abs. 5 Hygieneverordnung

Rahm gilt wie Milch nur dann als genussfertig, wenn er einer definierten Hitzebehandlung unterzogen worden ist. Andere Behandlungen sind zulässig. Es muss mindestens eine gleichwertige Haltbarkeit und Hygienisierung erreicht werden, wie bei einer Pasteurisation.



# Änderungen vom 1. November 2010

**Allergene Zutaten sind grundsätzlich immer anzugeben.**

*Neu: Art. 8 Abs. 1bis Lebensmittelkennzeichnungsverordnung*

Keine Angabe erforderlich:

- Wenn die Sachbezeichnung einen deutlichen Hinweis auf die betreffende Zutat enthält (z. B. Vollmilch);
- Bei Käse, Butter, fermentierter Milch und Rahm, wenn bei der Herstellung nur die notwendige Milchhaltsstoffe, Enzyme und Mikroorganismen-Kulturen oder bei Käse das notwendige Salz verwendet wurden.

↪ Zugabe allergener Zutaten macht Deklaration notwendig.



# Änderungen vom 1. November 2010

## Identitätskennzeichen - Bewilligungsnummer

Geändert: Art. 30 Abs. 1, 1<sup>bis</sup>, 3<sup>bis</sup> und 3<sup>ter</sup> Art. 32 Abs. 2, 3, 3<sup>bis</sup>  
und 5 Lebensmittelkennzeichnungsverordnung

Präzisierung, dass das Identitätskennzeichen (ovales Signet mit Länderabkürzung und Bewilligungsnummer) je nach Erzeugnis, auf dem Erzeugnis selbst, seiner Verpackung oder Umhüllung angebracht werden kann.

Präzisierung, dass das Identitätskennzeichen gut lesbar und deutlich sichtbar sein muss.



# Änderungen vom 1. November 2010

## Identitätskennzeichen - Bewilligungsnummer Fortsetzung

Geändert: Art. 30 Abs. 1, 1<sup>bis</sup>, 3<sup>bis</sup> und 3<sup>ter</sup> Art. 32 Abs. 2, 3, 3<sup>bis</sup>  
und 5 Lebensmittelkennzeichnungsverordnung

Wenn Lebensmittel tierischer Herkunft für die weitere Behandlung und/oder Verarbeitung in einem anderen Betrieb in Transportbehältern oder Grosspackungen befördert werden, kann das Identitätskennzeichen auf die Aussenfläche des Behältnisses oder der Packung angebracht werden.

Wird das Identitätskennzeichen direkt auf dem Lebensmittel angebracht, so müssen die verwendeten Farbstoffe gemäss Zusatzstoffverordnung zugelassen sein.





# Bewilligungspflichtige Betriebe nach Art. 13 LGV

## Hintergrund

Die Übernahme des neuen EG-Hygienerechts 2005 (Bilaterale 1) ins schweizerische Recht hat:

- eine generelle **Meldepflicht** für Betriebe, die mit Lebensmitteln umgehen; und
- eine **Bewilligungspflicht** für Betriebe, die Lebensmittel tierischer Herkunft herstellen, verarbeiten, behandeln, lagern oder abgeben, zur Folge.

Die Übernahme des Hygienerechtes war Bedingung für Beibehalten / Abbau der Grenzkontrollen im Warenverkehr mit der EU.



# Bewilligungspflichtige Betriebe nach Art. 13 LGV

## Meldepflicht

Die Meldepflicht dient dem Zweck, dass die kantonale Vollzugsbehörde von allen Betrieben, die mit Lebensmitteln umgehen, Kenntnis hat.

Nicht meldepflichtig sind:

- Betriebe, die ausschliesslich **Primärproduktion** betreiben. Werden verarbeitete Primärprodukte abgegeben, fällt der Betrieb aber unter die Meldepflicht.
- Die **gelegentliche Abgabe** in kleinem Rahmen wie Basaren, Schulfesten und Ähnlichem.



# Bewilligungspflichtige Betriebe nach Art. 13 LGV

## Bewilligungspflicht für Betriebe

Grundsätzlich fallen **alle** Betriebe, die **Lebensmittel tierischer Herkunft** herstellen, verarbeiten, behandeln, lagern oder abgeben sowie umpacken oder gekühlt bzw. tiefgekühlt lagern (inkl. Fleischhandel), unter die Bewilligungspflicht.

Die Betriebe werden durch die zuständige kantonale Vollzugsbehörde inspiziert und bewilligt.

Betriebe, welche **nur Lebensmittel pflanzlicher Herkunft** handhaben, bedürfen **nie** einer Bewilligung



# Bewilligungspflichtige Betriebe nach Art. 13 LGV

## Ausnahmen von der Bewilligungspflicht:

Betriebe, die **nur** im Bereich der **Primärproduktion** tätig sind (Fischzucht, Jäger, Eierproduzenten).

Betriebe, die **nur Transporttätigkeiten** ausüben (nur Transport, **geltende Temperaturvorschriften** müssen **eingehalten** werden, z.B. Milchsammlung mit Tanklastwagen).

Betriebe, die **nur** Lebensmittel tierischer Herkunft **lagern**, für die **keine Temperaturregelung** besteht (z.B. Milchpulver)



## **Bewilligungspflichtige Betriebe nach Art. 13 LGV**

**Einzelhandelsbetriebe**, die tierische Lebensmittel **nur direkt** an Konsumenten abgeben (z.B. Milchverarbeiter, Metzgereien, Filialen von Grossverteilern, Restaurants).

**Einzelhandelsbetriebe**, die tierische Lebensmittel an andere **Lebensmittelbetriebe abgeben**, wobei sich die Tätigkeit auf die **Lagerung oder den Transport** beschränkt (keine Veränderung und die geltenden Temperaturvorschriften müssen eingehalten werden z.B. Kühlager)

**Einzelhandelsbetriebe**, die tierische Lebensmittel an andere **Einzelhandelsbetriebe abgeben**, es handelt sich um eine **nebensächliche** Tätigkeit auf **lokaler** Ebene von **beschränktem** Umfang (nur Schweiz, Gesamtproduktion Milchverarbeiter **max. 100'000 kg Milch/Jahr**)



## **Bewilligungspflichtige Betriebe nach Art. 13 LGV**

Betriebe, die ausschliesslich **Mischprodukte** aus pflanzlichen und tierischen Zutaten herstellen, verarbeiten etc. (die tierischen Zutaten dürfen **nicht roh** in den Betrieb gelangen z.B. Sandwiches, Eierteigwaren)

Bewilligungspflichtig sind jedoch Betriebe, welche Mischprodukte mit **unverarbeiteten** Lebensmitteln tierischer Herkunft produzieren, das heisst Mischprodukte mit Rohei, Rohmilch oder rohem Fleisch / Fisch.



## **Bewilligungspflichtige Betriebe nach Art. 13 LGV**

**Keine Unterteilung** in gewerbliche Betriebe, Industriebetriebe und Sömmerungsbetriebe mehr.

Nur noch bewilligungspflichtig oder nicht.

**Bewilligte** Betriebe können die tierischen Lebensmittel **exportieren**. Tierische Lebensmittel aus **nicht bewilligten** Betrieben dürfen dagegen **nur auf den nationalen Markt** gelangen.

Um zu verhindern, dass Ware aus nicht bewilligten Betrieben in den Export gelangt, gilt: **bewilligte Betriebe dürfen nur tierische Lebensmittel aus bewilligten Betrieben beziehen** (Ausnahme Betriebe der Primärproduktion, aber Sammelstellen!).



# Bewilligungspflichtige Betriebe nach Art. 13 LGV

## Sömmerungsbetriebe

Bei bewilligungspflichtigen Sömmerungsbetrieben, die während der Alpsaison auf **mehreren Stafeln** produzieren, sind grundsätzlich **alle Produktionsstandorte zu bewilligen**.

Aus Gründen der Verhältnismässigkeit, kann darauf verzichtet werden, jedem einzelnen Produktionsstandort eine eigene Bewilligungsnummer zu erteilen. Aber alle Standorte müssen den Anforderungen genügen und die **Produktion muss eindeutig auf den Standort rückverfolgbar sein**.





# **Kommunikation positiver Eigenschaften von Lebensmitteln**

## **Information der Öffentlichkeit, Art. 12 LMG**

Der Bund [...] kann die Öffentlichkeit auch über ernährungswissenschaftliche Erkenntnisse von allgemeinem Interesse, welche namentlich für die Gesundheitsvorsorge und den Gesundheitsschutz von Bedeutung sind, informieren.

## **Täuschungsverbot Art.10 LGV**

Es ist verboten Lebensmittel mit Heilanpreisungen irgendwelcher Art auszuloben.

“Verboten sind Aufmachungen irgendwelcher Art, die einem Lebensmittel den Anschein eines Heilmittels geben



# **Gesundheitsbezogene Angaben zu Lebensmitteln - Kurzer Überblick über die EG "Health Claims" Verordnung 1924/2006**

Die Verordnung (EG) 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (VNGA) schafft einen **strikten Rechtsrahmen** für nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben und

**vereinheitlicht die Kommunikation über positive Wirkungen** von Lebensmitteln auf die Gesundheit, um damit ein hohes Verbraucherschutzniveau zu erreichen.



# Gesundheitsbezogene Angaben zu Lebensmitteln - Kurzer Überblick über die EG "Health Claims" Verordnung 1924/2006

Grundsatz:

**Nährwert- und gesundheitsbezogene** Angaben sind grundsätzlich **verboten**, sofern sie nicht den Voraussetzungen der Verordnung entsprechen. Sie müssen nach einem genau **definierten Verfahren zugelassen** werden und hohen wissenschaftlichen Ansprüchen genügen.

Angaben auf Produkten müssen von standardisierten Informationen begleitet sein.



# **Gesundheitsbezogene Angaben zu Lebensmitteln - Wie wurden die Bestimmungen im Schweizer Lebensmittelrecht übernommen**

Neu wurde in der Verordnung über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (LKV) ein Abschnitt 11a eingefügt, welcher in 10 Artikeln (29a – 29i) den Rahmen für nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben festlegt.

Zudem gelten:

- Anhang 7: für die nährwertbezogenen Angaben
- Anhang 8: für die gesundheitsbezogenen Angaben



# Gesundheitsbezogene Angaben zu Lebensmitteln - Wie wurden die Bestimmungen im Schweizer Lebensmittelrecht übernommen

## LKV Art. 29c Nährwertbezogene Angaben:

Nährwertbezogene Angaben sind sprachliche oder bildliche Angaben, graphische Elemente, Symbole etc. mit denen ausgedrückt wird, dass ein Lebensmittel **positive Nährwerteigenschaften hat**.

Dürfen nur gemacht werden, wenn sie die Anforderungen des Abschnitts und die Bedingungen des entsprechenden Anhangs mit den nährwertbezogenen Angaben erfüllen.



# **Gesundheitsbezogene Angaben zu Lebensmitteln - Wie wurden die Bestimmungen im Schweizer Lebensmittelrecht übernommen**

## **LKV Art. 29e Besondere Bestimmungen für nährwertbezogene Angaben**

Bei **Getränken mit mehr als 1.2 % vol.** Alkohol sind nur Angaben zulässig, die sich auf eine Reduktion des Alkohols oder des Energiewertes beziehen

**Vergleichende** nährwertbezogene Angaben können nur für Lebensmittel derselben Kategorie gemacht werden (z.B. Frischkäse X ist untereinander ).



# **Gesundheitsbezogene Angaben zu Lebensmitteln - Wie wurden die Bestimmungen im Schweizer Lebensmittelrecht übernommen**

## **LKV Art. 29f Gesundheitsbezogene Angaben**

Sind **sprachliche oder bildliche Angaben**, graphische Elemente, Symbole etc. mit denen ausgedrückt wird, dass ein Zusammenhang zwischen einer Lebensmittelkategorie, einem Lebensmittel oder einem Lebensmittelbestandteil und der Gesundheit besteht.

Dürfen nur gemacht werden, wenn sie die Anforderungen des Abschnitts und die Bedingungen des Anhangs 8 erfüllen.



# **Gesundheitsbezogene Angaben zu Lebensmitteln - Wie wurden die Bestimmungen im Schweizer Lebensmittelrecht übernommen**

## **LKV Art. 29h Gesundheitsbezogene Angaben**

Kennzeichnung:

- Hinweis auf eine abwechslungsreiche Ernährung und gesunde Lebensweise
- Informationen zur Menge mit positiver Wirkung
- Hinweis, wer das Produkt meiden soll
- Warnung, vor übermässigem Verzehr
- Hinweis, dass eine Krankheit multifaktoriell ist





# **Gesundheitsbezogene Angaben zu Lebensmitteln - Wie wurden die Bestimmungen im Schweizer Lebensmittelrecht übernommen**

## **LKV Art. 29h Gesundheitsbezogene Angaben:**

- Anpreisen nicht spezifischer Vorteile (Mars macht munter und mobil bei Arbeit Sport und Spiel)
- Gesundheitsbezogene Angaben auf alkoholischen Getränken mit mehr als 1.2 % vol. sind verboten!
- Gesundheitsbezogene Angaben dürfen nicht:
  - den Eindruck vermitteln, dass der Verzehr die Gesundheit gefährden könnte
  - mit Angaben über die Dauer einer Gewichtsabnahme verbunden werden
  - als Empfehlung von Ärzten oder medizinischem Personal gestaltet werden



# **Gesundheitsbezogene Angaben zu Lebensmitteln - Wie wurden die Bestimmungen im Schweizer Lebensmittelrecht übernommen**

## **LKV Art. 29i Gemeinsame Bestimmungen**

- Anforderungen an die Verständlichkeit
- Anforderungen an die Wissenschaftlichkeit
- Anforderungen an die signifikante Menge
- Verbot der Irreführung
- Anforderungen an die Nährwertkennzeichnung
- Anforderungen bei Verwendung von Marken etc.



# Gesundheitsbezogene Angaben zu Lebensmitteln - Wie wurden die Bestimmungen im Schweizer Lebensmittelrecht übernommen

## Bewilligungspflicht

Wenn **neue nährwert- oder gesundheitsbezogene** Angaben gemacht werden sollen, unterstehen sie der **Bewilligungspflicht** gemäss Abschnitt 11a der Verordnung über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln

Sie können nur gemacht werden, wenn sie die Kriterien des Abschnitts 11a erfüllen, **wissenschaftlich nachgewiesen** und nicht täuschend sind



# EFSA Stellungnahmen und EC Entscheide zu beantragten gesundheitsbezogenen Angaben

[http://ec.europa.eu/food/food/labellingnutrition/claims/community\\_register/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/food/food/labellingnutrition/claims/community_register/index_en.htm)

[http://ec.europa.eu/food/food/labellingnutrition/claims/community\\_register/nutrition\\_claims\\_en.htm](http://ec.europa.eu/food/food/labellingnutrition/claims/community_register/nutrition_claims_en.htm)

[http://ec.europa.eu/food/food/labellingnutrition/claims/community\\_register/health\\_claims\\_en.htm](http://ec.europa.eu/food/food/labellingnutrition/claims/community_register/health_claims_en.htm)



# Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

